

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz, vertreten durch den Landrat Herrn Dirk Schatz,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen mit dem  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Mansfeld-Südharz, vertreten durch  
die Betriebsleiterin Frau Lucardis-Astrid Isenberg, Karl-Fischer-Straße 13,  
06295 Lutherstadt Eisleben

**Landkreis,**

und

die Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dagmar Szabados,  
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

**Stadt,**

vereinbaren im Wege der Zweckvereinbarung gemäß **§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 3** des  
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-  
LSA) in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung die Delega-  
tion einer sachlich begrenzten Teilaufgabe von dem Landkreis auf die Stadt.

### **Präambel**

Die Parteien sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-  
Anhalt (AbfG-LSA) als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i. S. d. § 13 Abs. 1  
Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) mit der öffentlichen  
Aufgabe der Abfallentsorgung betraut. Sie beabsichtigen, die Wirtschaftlichkeit der  
Aufgabenerfüllung durch eine Kooperation zu stärken.

Bisher hat allein der Landkreis das Recht und die Pflicht, die öffentliche Aufgabe der  
Abfallentsorgung im Kreisgebiet zu erfüllen. Die Pflichten des öffentlich-rechtlichen  
Entsorgungsträgers bestimmen sich nach § 15 KrW-AbfG. Zur Besorgung der Auf-  
gabe bedient er sich in bestimmten, sachlich abgegrenzten Teilbereichen der 100%-  
igen Eigengesellschaft RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen  
GmbH (RES).

Im Zuge der Neuorganisation der Abfallentsorgung im Kreisgebiet soll derjenige ho-  
heitliche Aufgabenteil, dessen Besorgung durch die RES erfolgt, auf die Stadt über-  
tragen werden, so dass künftig die Stadt das Recht und die Pflicht hat, diese Teilauf-  
gabe im Kreisgebiet zu erfüllen. Parallel dazu tritt die Stadt in den zwischen dem  
Landkreis und der RES am 17./18. Juni 2010 geschlossenen Entsorgungsvertrag  
ein.

Zum Zweck der Aufgabenübertragung schließen die Parteien den folgenden öffent-  
lich-rechtlichen Vertrag i. S. d. **§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 GKG-LSA:**

## **§ 1** **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist eine sachlich begrenzte Teilaufgabe, die sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

1. Sammlung und Beförderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen,
2. Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen aus der Biotonne,
3. Sammlung und Beförderung von Sperrmüll,
4. Sammlung, Beförderung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonaugen,
5. Sammlung, Beförderung und Übergabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten,
6. Sammlung, Beförderung, Transport und Verwertung von Grünabfällen und Weihnachtsbäumen,
7. Sammlung, Beförderung, Transport und Entsorgung von Schadstoffkleinmengen aus Haushalten und Gewerbe.

(2) Grundlage für die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 7 näher bezeichneten Teilaufgaben bildet das am 09.12.2009 durch den Kreistag des Landkreises beschlossene Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Mansfeld-Südharz für den Zeitraum 2011 bis 2020 und den hieraus abgeleiteten Leistungskatalog der RES gemäß dem Entsorgungsvertrag vom 17./18. Juni 2010.

(3) Weitere Bestandteile der öffentlichen Aufgabe Abfallentsorgung sind nicht Gegenstand der Zweckvereinbarung. Insbesondere sind die folgenden Aufgabenbestandteile von der Zweckvereinbarung nicht umfasst:

1. Abfallberatung,
2. Bewirtschaftung der Deponien des Landkreises,
3. Betreibung der Wertstoffhöfe
4. Leistungsbeziehungen und Kommunikation gegenüber den Gebührenschuldern bzw. den Abfallbesitzern. Soweit die Stadt als (Teil-)Aufgabenträger von Gebührenschuldern bzw. den Abfallbesitzern angesprochen wird, leitet sie diese Anfragen an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Beantwortung und Klärung weiter.

(4.) Die Übergabestellen zur Entsorgung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 sind im Entsorgungsvertrag der RES vom 17./18. Juni 2010 bzw. der zugehörigen Leistungsbeschreibungen benannt. Der Landkreis hat das Recht, diese unter Beachtung von § 4 Abs. 3 neu festzulegen.

## **§ 2** **Aufgabendelegation und Aufgabenbesorgung**

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt das Recht und die Pflicht, die Teilaufgabe gemäß § 1 Abs. 1 im Kreisgebiet **zu erfüllen (Aufgabendelegation)**. Die Stadt kann sich zur Besorgung der übertragenen Teilaufgabe eines Dritten (wie der RES) bedienen. Das Recht und die Pflicht der Stadt, die übertragene Teilaufgabe zu erfüllen, wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Parteien benennen für die Durchführung der Vereinbarung zentrale Ansprechpartner. Diese sind für die Durchführung verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Satzungsrecht und Rechtsverhältnisse zu den Nutzern**

- (1) Dem Landkreis verbleibt das ausschließliche Recht zum Erlass von Satzungen, die der Organisation der öffentlichen Abfallentsorgung und der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zu den Nutzern der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen dienen.
- (2) Das Satzungsrecht des Landkreises umfasst auch solche Regelungen, die sich auf die Besorgung der übertragenen Teilaufgabe auswirken. Die Stadt ist verpflichtet, das Satzungsrecht des Landkreises zu beachten.
- (3) Die im Zuge der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zustande kommenden Rechtsverhältnisse bestehen auch im Hinblick auf die übertragene Teilaufgabe zwischen den Nutzern und dem Landkreis.
- (4) Die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassungspflichten ist weiterhin Aufgabe des Landkreises bzw. des Eigenbetriebs.
- (5) Der Landkreis hat zur Erstellung der Gebührenkalkulation und der Satzungen einen Informationsanspruch gegenüber der Stadt.

### **§ 4**

#### **Kostenerstattung und Abrechnung**

- (1) Der Landkreis erstattet die Kosten, die durch die Erfüllung der übertragenen Teilaufgabe entstehen. Erstattungsfähig sind die Kosten, die zur Erfüllung der Teilaufgabe erforderlich und im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und des AbfG LSA in den jeweils gültigen Fassungen gebührenrechtlich ansatzfähig sind. Die Kosten bestehen insbesondere in dem Entgelt, das die Stadt an einen Dritten (wie der RES) zu entrichten hat, dessen sie sich zur Besorgung der übertragenen Teilaufgabe bedient. Die in den zu erstattenden Kosten enthaltene Drittentgelte müssen im gebührenrechtlichen Sinne erforderlich sein. Die Stadt hat dem Landkreis selbst oder durch den Dritten eine Abrechnung über die Kosten zu erteilen.
- (2) Der Landkreis erkennt an, dass der Vergütungsanspruch der RES gemäß § 11 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags vom 17./18. Juni 2010 zu den erstattungsfähigen Kosten der Stadt gehört und den Vorgaben des Abs. 1 entspricht. Eine Leistungsreduktion ist nur einvernehmlich möglich.
- (3) Macht der Landkreis von seinem Recht Gebrauch, durch Satzung die Anforderungen an die übertragenen Teilaufgaben zu verändern und werden dadurch die Grundlagen der Kosten geändert, so wird die Kostenkalkulation unter Berücksichtigung der durch die Satzungsänderungen verursachten Mehr- oder Minderkosten angepasst. Die Kalkulation erfolgt nach den Bestimmungen des öffentlichen Preisrechts.
- (4) Soweit sich die Stadt zur Besorgung der übertragenen Teilaufgabe eines Dritten bedient, kann sie mit dem Dritten vereinbaren, dass die Kostenerstattung und Abrechnung unmittelbar zwischen dem Landkreis und dem Dritten stattfindet.

(5) Es ist Sache des Landkreises, die durch die Erfüllung der übertragenen Teilaufgabe entstehenden Kosten durch die Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren oder privatrechtlicher Entgelte von Seiten der Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu refinanzieren. Der Landkreis kann der Stadt oder dem Dritten nicht entgegenhalten, dass das Gebühren- oder Entgeltaufkommen zur Erstattung der durch die Erfüllung der Teilaufgabe entstehenden Kosten nicht ausreichend ist.

(6) Die Kostenerstattung gem. Absatz 1 beinhaltet das Bruttoentgelt für von der Stadt bezogene Leistungen (insbesondere Leistungen der RES) sowie die nicht mit Vorsteuer belasteten Eigenaufwendungen der Stadt. Die Parteien gehen davon aus, dass die Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

## **§ 5**

### **Unterrichtungs- und Stellungnahmepflichten**

(1) Soweit der Landkreis beabsichtigt, durch Satzung eine neue Regelung zu treffen oder eine bestehende Regelung zu ändern, die sich auf die Besorgung der übertragenen Teilaufgabe auswirken wird, unterrichtet er die Stadt vor der Beschlussfassung über die geplante Regelung und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Frist soll regelmäßig eine Dauer von drei Monaten haben.

(2) Die Stadt teilt dem Landkreis in der Stellungnahme mit, ob die geplante Regelung voraussichtlich Auswirkungen auf die Kostenerstattung gem. § 4 Abs. 3 haben wird, die durch die Erfüllung der übertragenen Teilaufgabe entstehen. Soweit sich die Stadt zur Besorgung der übertragenen Teilaufgabe eines Dritten (wie der RES) bedient, kann sie mit dem Dritten vereinbaren, dass die Stellungnahme unmittelbar durch den Dritten erfolgt.

(3) Soweit die Stadt beabsichtigt, eine Regelung zu treffen, die sich auf die Erfüllung der Aufgabe, ihre Durchführung und/oder die Kosten, die durch die Erfüllung der übertragenen Teilaufgabe entstehen, auswirken kann, unterrichtet sie den Landkreis rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die geplante Regelung. Eine Zustimmung des Landkreises zu dieser Regelung ist erforderlich. Als Regelung in diesem Sinne gilt insbesondere der Abschluss oder die Änderung von Verträgen zwischen der Stadt und einem Dritten über die Besorgung der übertragenen Teilaufgabe.

## **§ 6**

### **Laufzeit der Zweckvereinbarung und Pflichten bei Vertragsende**

(1) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung beginnt am 1. Juli 2011. Dies gilt auch, soweit die formalen Wirksamkeitsvoraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen sollten.

(2) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung endet im Hinblick auf die Aufgabenbestandteile gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 am 31. Dezember 2017. Der Landkreis hat die Option, die Laufzeit durch Erklärung gegenüber der Stadt bis zum 30. Juni 2017 um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.

(3) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung endet im Hinblick auf die Aufgabenbestandteile gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 am 31. Dezember 2013. Der Landkreis hat die Option, die Laufzeit durch Erklärung gegenüber der Stadt bis zum 30. Juni 2013 einmalig um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.

(4) Im Hinblick auf die Aufgabenbestandteile gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 hat der Landkreis, soweit er die Option gemäß Abs. 2 Satz 2 ausgeübt hat, die weitere Option, die Laufzeit durch Erklärung gegenüber der Stadt bis zum 30. Juni 2019 nochmals um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern, sofern er einer Verlängerung des Vertrag der Stadt mit der RES (bzw. einem entsprechenden Rechtsnachfolger) und einer neuen Vergütungsregelung zustimmt. Die Vergütung für die Leistungen der RES (bzw. eines entsprechenden Rechtsnachfolgers) ist auf der Grundlage der Bestimmungen des öffentlichen Preisrechts und der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten mit Zustimmung des Landkreises neu zu vereinbaren. Die weitere Einbindung der RES oder eines Dritten in die Aufgabenerfüllung und die dadurch entstehenden Kosten (§ 4) werden bei einer entsprechenden Verlängerung vom Landkreis anerkannt.

(5) Soweit die Stadt am Ende der Laufzeit der Zweckvereinbarung verpflichtet ist, von einem Dritten, dessen sie sich zur Besorgung der übertragenen Teilaufgabe bedient, Personal und/oder Anlagevermögen zu übernehmen, ist insoweit im Verhältnis zur Stadt der Landkreis zur Übernahme verpflichtet. Soweit die Stadt eine entsprechende Regelung trifft, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Loyalität und Salvatorische Klausel**

(1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Wohlverhalten und Loyalität. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungswege einvernehmlich ausgeräumt werden.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrags sich als unwirksam herausstellen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen entgegen § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Änderung und Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages**

(1) Änderungen oder die Auflösung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(2) Wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufgelöst, wird die Auseinandersetzung in einer Auseinandersetzungsvereinbarung unter Beachtung § 4 geregelt.

(3) Soweit dieser Vertrag, die Übertragung der RES auf eine kommunale Gesellschaft der Stadt oder der Übernahmevertrag zum Entsorgungsvertrag der RES vom 17./18. Juni 2010 durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts vergaberechtlich oder kommunalrechtlich beanstandet wird, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 9 Wirksamkeit**

Die Zweckvereinbarung wird zum 01.07.2011 wirksam.

Ort, Datum

Für den Landkreis  
Landrat Herr Dirk Schatz

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Mansfeld-Südharz  
Betriebsleiterin Frau Lucardis-Astrid Isenberg

Für die Stadt Halle (Saale)  
Oberbürgermeisterin Frau Dagmar Szabados